

Liestal, Datum

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2017-014** – **Motion** von **Jürg Wiedemann**

Titel: **Vertrauen in die Baselbieter KESB stärken**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Per 1. Januar 2013 wurden schweizweit mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrechts des Bundes auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eingeführt. Für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ist als einzige kantonale Beschwerdeinstanz das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig. Administrative Aufsichtsbehörde über die KESB ist die Sicherheitsdirektion. Die Abgrenzung zwischen der Aufsicht im Zusammenhang mit der "Rechtsanwendung im Einzelfall" (Kantonsgericht) und der administrativen Aufsicht (Sicherheitsdirektion) ist gut abgrenzbar und praktikabel. Die Sicherheitsdirektion erarbeitete im Sommer 2014 ein Umsetzungskonzept, wie die administrative Aufsicht auszuüben ist. Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 vom Umsetzungskonzept Kenntnis genommen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemäss Umsetzungskonzept die Aufsicht über die KESB auszuüben. Das Konzept zur Ausübung der administrativen Aufsicht über die KESB wurde als Beilage zur Beantwortung der Interpellation "Aufsicht über die KESB" (Vorlage 2015-104) am 2. Juni 2015 publiziert. Die SID führte gemäss diesem Konzept im Jahr 2015 bei allen 6 KESB auftragsgemäss eine Inspektion durch und publizierte den Inspektionsbericht mittels Medienmitteilung am 10. Mai 2016. Der Inspektionsbericht stellt der neuen Behörde mehrheitlich ein gutes Zeugnis aus. Bis auf eine Ausnahme erfüllten die KESB die Inspektionskriterien, respektive sind allfällige Mängel inzwischen behoben worden. Bei einer KESB traten bestimmte Defizite zu tage. Diese wurden bzw. werden zurzeit behoben. In der 2. Hälfte 2017 erfolgt auf dieser KESB eine "Nachinspektion".

Anders als der Interpellant ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich das geltende Aufsichtsmodell und insbesondere das klare und griffige Konzept für die Umsetzung der administrativen Aufsicht bisher gut bewährt haben. Verbesserungen sind immer möglich und es macht zweifellos Sinn, das aktuelle Aufsichtsmodell auf der Grundlage der Praxiserfahrungen und der bisherigen Erkenntnisse aller Beteiligten vertieft zu prüfen und allfällige Optimierungen zur Steigerung der Effizienz der Aufsicht zu realisieren. Aus diesem Grund stimmt der Regierungsrat der Ueberweisung der Motion in der Form des Postulats zu.

Mit der Ueberweisung des Vorstosses als Motion ist der Regierungsrat nicht einverstanden, weil in diesem Fall das heutige Aufsichtsmodell ohne Prüfung und "Bilanzierung" fallen gelassen würde und zwingend durch das komplett andersartige Modell gemäss dem Vorschlag der Motion zu ersetzen wäre. Eventuell gibt es ja auch noch andere Optimierungen für die Aufsicht als die vom Motionär vorgeschlagene Variante. Solchen weiteren Alternativen für die Gestaltung der Aufsicht darf der Weg nicht verbaut werden, weshalb der Vorstoss als Postulat überwiesen werden soll.